

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

RRB Nr. 2009/506 vom 24. März 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 6^{bis} und 68 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999¹⁾

beschliesst:

§ 1. Öffentlich zugängliche Gastronomieräume

¹ Als öffentlich zugänglich im Sinne von § 6^{bis} Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes gelten alle Räume, für die ein Patent oder eine Bewilligung für eine Tätigkeit nach § 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996²⁾ erteilt ist.

² Räume mit Tanzflächen oder Bühnen für Darbietungen jeglicher Art gelten als öffentlich und sind rauchfrei zu führen.

³ Zu den öffentlich zugänglichen Räumen, in denen das Rauchen verboten ist, gehören auch Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Aufzüge sowie Toiletten.

⁴ Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin bestimmt, ob in den einzelnen Hotelzimmern geraucht werden darf.

⁵ Die Räume der Infrastruktur von Zeltplätzen müssen rauchfrei geführt werden.

§ 2. Ausnahmen vom Rauchverbot

¹ Auf Dauer ausgenommen vom Rauchverbot sind Fumoirs.

² Vorübergehend können auch übrige Räume während derjenigen Zeit, in welcher sie von einer geschlossenen Gesellschaft genutzt werden, vom Rauchverbot ausgenommen werden, sofern der oder die für den Anlass Verantwortliche dies wünscht, und die Person, der das Patent oder die Bewilligung erteilt ist, dies zulässt.

§ 3. Fumoirs

¹ Fumoirs sind baulich abgetrennte Nebenräume des Betriebes.

² Der Hauptausschankraum eines Betriebes (Gaststube) nach § 12 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzes darf nicht als Fumoir benutzt werden. Mit baulichen Massnahmen kann der kleinere Teil der Gaststube als Fumoir abgetrennt werden, sofern die Auflagen gemäss § 4 eingehalten werden.

³ Im Fumoir dürfen nur Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb auch erhältlich sind.

¹⁾ BGS 811.11.

²⁾ BGS 513.81.

811.14

⁴ Die Öffnungszeiten von Fumoirs dürfen nicht über jene des Nichtraucherbereichs hinausgehen.

§ 4. *Anlage von Fumoirs*

¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass sie

- a) vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich getrennt sind;
- b) kein Rauch in den übrigen Betrieb gelangen kann;
- c) gut belüftet sind;
- d) nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen;
- e) klar als Räume für Raucherinnen und Raucher gekennzeichnet sind.

² Die Fläche des Fumoirs muss kleiner als die Hälfte der ständig bewirtschafteten Fläche sein, für welche die Wirteberechtigung erteilt ist. Die Räume gemäss § 1 Absatz 3 werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 5. *Bewilligung von Fumoirs*

¹ Fumoirs bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departementes. Gesuche für das Betreiben von Fumoirs sind mit Plänen und Beschreibung der Räume und Angabe der Flächen einzureichen.

² Bestehen für Räume in derselben Liegenschaft verschiedene Patente oder Bewilligungen, so hat jede Person, der ein Patent oder eine Bewilligung erteilt ist, für ihren Bereich eine separate Bewilligung einzuholen.

§ 6. *Übergangsrecht*

Bis zur erfolgten Bewilligung bzw. Ablehnung eines Gesuchs nach § 5 dieser Verordnung können bisherige Fumoirs weiter betrieben werden, sofern sie den bisherigen Richtlinien entsprechen und das Gesuch bis 31. August 2009 eingereicht wurde.

§ 7. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 3. Juni 2009 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 12. Juni 2009.